Union Internationale de la chimie : extrait du compte rendu de la 7. Conférence à Washington 1926

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **18 (1927)**

Heft 2

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-984142

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

3. *Die Methode von Sudendorf-Lahrmann* kann immer angewandt werden; bei sehr dunkel gefärbten Lösungen muss sogar nach diesem Verfahren gearbeitet werden. Hält man sich *genau* an die Vorschrift der Autoren und vermeidet hierbei einen zu grossen Ueberschuss an Kaliumpermanganat, namentlich in sehr dunkel gefärbten Lösungen, so erhält man stets richtige Werte für Kreatinin.

Beim Vergleich dieser Schlussätze mit den meinigen sieht man folgendes: Ich empfehle nur die Methode *Sudendorf-Lahrmann,* da sie stets angewandt werden kann, *Pfizenmaier* und *Galanos* aber lassen daneben, wenigstens für hell gefärbte Lösungen, auch noch das Verfahren des Lebensmittelbuches zu. Die beiden Forscher bestätigen meinen Befund, dass die kolorimetrische Bestimmung nicht in den im Lebensmittelbuch beschriebenen Zylindern, sondern im *Dubosq* auszuführen ist.

Da die von mir als obligatorisch gewünschte Methode *Sudendorf-Lahrmann* keine Tierkohle benützt, sondern nur das Verfahren des Lebensmittelbuches *(Folin-Geret)* in bestimmten Fällen, habe ich es nicht für nötig erachtet, dieses Entfärbungsmittel noch ausdrücklich zu verbieten. Da ich im fernern die genaue Innehaltung der *Sudendorf-Lahrmann*'schen Vorschrift für selbstverständlich hielt, habe ich auch nicht besonders auf die Schädlichkeit eines Ueberschusses an Kaliumpermanganat hingewiesen.

In der Hauptsache stimmen unsere Schlussfolgerungen überein. Deshalb dürfte wohl ohne Bedenken das Verfahren *Sudendorf-Lahrmann* für Kreatininbestimmungen in Bouillon-Präparaten als Standardmethode erklärt werden.

Auf Seite 49 meiner vorstehend zitierten Arbeit äussere ich die Vermutung, der nach *Vautier* gefundene höhere Kreatiningehalt in den Bouillonwürfeln «Knorr», «Maggi» und «Oxo» sei vielleicht durch Tomatensaft oder Hefeextrakt bedingt. Ich erkläre hiermit auf ausdrücklichen Wunsch der Firma Maggi in Kempttal, dass dies wenigstens für ihre Produkte nicht zutrifft, da dieselben keine Spur von Tomatensaft oder Hefeextrakt enthalten.

Union Internationale de la Chimie.

Extrait du Compte Rendu de la 7. Conférence à Washington 1926.

Commission de Bromatologie. La commission émit les vœux suivants:

1⁰ Que tous les travaux concernant l'action des antiseptiques sur les vitamines soient effectués dans les divers pays, en employant la même méthode de travail, cette méthode étant mentionnée dans le rapport présenté à la conférence de Washington par Mme. Randoin, M. Lormand et M. Simonet. Cette méthode devra être employée en premier lieu pour la recherche de l'action de l'acide benzoïque et de l'anhydride sulfureux sur les vitamines.

2⁰ Que dans tous les pays on rassemble, pour la prochaine conférence, les données nécessaires pour une revision complète de la Convention de 1912, concernant l'expression des résultats de l'analyse des matières alimentaires.

Aus der Strafpraxis der Lebensmittelkontrolle mit Ausnahme der Kontrolle von Fleisch und Fleischwaren.[1]

(Nach den dem eidg. Gesundheitsamt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1926 zugegangenen Mitteilungen.)[2]

Statistique des jugements prononcés en matière de contraventions à la législation sur le commerce des denrées alimentaires, à l'exception des viandes.[1]

Période du 1er janvier au 31 décembre 1926 (d'après les données fournies par les cantons au Service fédéral de l'hygiène publique).[2]

Milchfälschung (Wasserzusatz, Entrahmung usw.)
Falsification du lait (mouillage, écrémage, etc.)

Zürich: 40 Fälle, Bussen von Fr. 5—400, zusammen Fr. 4225, in 19 Fällen verbunden mit Gefängnis von 1—10 Tagen, zusammen 68 Tage.

Bern: 46 Fälle, Bussen von Fr. 5—500, zusammen Fr. 4550, in 8 Fällen verbunden mit Gefängnis von 1—15 Tagen, zusammen 49 Tage.

Luzern: 7 Fälle, Bussen von Fr. 50—300, zusammen Fr. 1050.

Nidwalden: 2 Fälle, Bussen von Fr. 100—400, zusammen Fr. 500.

Glarus: 1 Fall, Busse Fr. 500.

Zug: 12 Fälle, Bussen von Fr. 20—600, zusammen Fr. 2270, in 3 Fällen verbunden mit Gefängnis von 2—14 Tagen, zusammen 18 Tage.

Fribourg: 23 cas, amendes de 5—800 francs, total 3105 francs.

Solothurn: 13 Fälle, Bussen von Fr. 30—500, zusammen Fr. 1660, in 1 Fall verbunden mit 5 Tagen Gefängnis.

Baselstadt: 17 Fälle, Bussen von Fr. 10—50, zusammen Fr. 380.

Baselland: 12 Fälle, Bussen von Fr. 40—1600, zusammen Fr. 3490.

Schaffhausen: 11 Fälle, Bussen von Fr. 10—150, zusammen Fr. 460.

Appenzell A.-Rh.: 1 Fall, Busse Fr. 50.

St. Gallen: 31 Fälle, Bussen von Fr. 30—750, zusammen Fr. 3130, in 2 Fällen verbunden mit Gefängnis von 8—10 Tagen, zusammen 18 Tage.

Graubünden: 6 Fälle, Bussen von Fr. 30—500, zusammen Fr. 1930, in einem Falle verbunden mit 14 Tagen Gefängnis.

---

[1]) Die Fleischschau ist dem eidgen. Veterinäramt unterstellt. — L'inspection des viandes est du ressort de l'Office vétérinaire fédéral.

[2]) Siehe die Veröffentlichungen in den früheren Bänden. — Voir les publications dans les volumes précédents.